

Gemeinderatsvorlage GV/043/2025

Amt: Bauamt
Bearbeiter: Julia Fischer
Aktenzeichen: 794.52:Solarpark Norden

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.05.2025	öffentlich

Protokollauszug an: 2x Bau- und Liegenschaftsamt

Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Solarpark Norden"

! Befangenheit Stadtrat Wuhrer

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Schömberg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Norden“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 7,4 ha des Flurstücks 1489, Gemarkung Schömberg.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzzielen, die geordnete Entwicklung eines Solarparks sowie die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind sowie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch sollen eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden. Es ist vorgesehen den produzierten Strom der PV-Anlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Bei-trag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und

Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb dieser Flächenkulisse. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Wesentliche Änderungen des Bebauungsplans gegenüber der Entwurfsfassung

Die während der Auslegungszeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung, sind in der Synopse (Anhang) dargestellt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange folgten den Unterlagen des Bebauungsplans. Der vorliegende Bebauungsplan enthält folgende geringfügigen Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Keine wesentlichen Änderungen in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.
- Verschiedene kleinere und vor allem redaktionelle Änderungen in den Unterlagen
- Die Ausgleichsflächen für den Eingriff in geschützte FFH-Mähwiesenbestände wurden angepasst
- Ein öffentlich-rechtlicher-Vertrag zur Sicherung der Umsetzung der Ausgleichsflächen wurde erstellt und mit dem Landratsamt, der Stadt Schömburg, dem Vorhabenträger und den Flächeneigentümern abgestimmt und von allen Vertragsbeteiligten unterzeichnet.

Der Bebauungsplan sowie die im Rahmen der Offenlage eingegangenen wesentlichen Stellungnahmen werden in Form eines Fachvortrages in der Gemeinderatsitzung erläutert.

Weiteres Verfahren

Nach Fassung des Satzungsbeschlusses kann der Bebauungsplan beim Landratsamt zur Genehmigung eingereicht werden. Der Bebauungsplan wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schömburg rechtskräftig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Norden“ wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO BW als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Norden“ aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften werden nach § 74 LBO BW i.V.m § 4 GemO BW als Satzung beschlossen.

Anlagen

Satzung Bebauungsplan
Satzung Örtliche Bauschriften
Lageplan
Textteil
Umweltbericht Textteil
Umweltbericht Bestandsplan
Umweltbericht Maßnahmenplan
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Natura-2000 Vorprüfung
Ausnahmeantrag

Synopse